

Stadt Arnsberg – Stadtbezirk Neheim

Umweltbericht

für den Bebauungsplan NH 21 „Schindellehm“
8. Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung
- 1.2 Beschreibung des Plangebietes
- 1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

2. Rechtliche und raumstrukturelle Vorgaben

- 2.1 Bestehendes Planungsrecht
- 2.2 Landschaftsrecht
- 2.3 Nutzungsstruktur

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

- 3.1 Umweltsituation im Plangebiet
 - 3.1.1 Naturräumliche Verhältnisse
 - 3.1.2 Geologie und Böden
 - 3.1.3 Wasser
 - 3.1.4 Klima
 - 3.1.5 Fauna, Flora, Biotope
 - 3.1.6 Landschaftsbild und Erholung
 - 3.1.7 Lärm und Licht
 - 3.1.8 Kultur- und Sachgüter
- 3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 3.2.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.2.2.1 **Artenschutzprüfung** (Stufe 1)
 - 3.2.2.2 Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
 - 3.2.3 Schutzgut Boden
 - 3.2.4 Schutzgut Wasser
 - 3.2.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.2.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4. FFH-Veträglichkeitsprognose

5. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

- 5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- 5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

8. Zusätzliche Angaben

9. Zusammenfassung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung

Die Ziele für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes formuliert. Mit der Eingriffsregelung befassen sich die §§ 18 - 20 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 4 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht ist im § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt.

Am 20.07.2004 ist das EAG Bau (Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien) in Kraft getreten. Mit dem EAG Bau hat die Bundesrepublik Deutschland die Plan-UP-Richtlinie 2001 in nationales Recht umgesetzt.

Danach unterliegt der Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis zu 5.000 m², für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (vgl. Anlage 1, Nr. 18.8 in Verbindung mit 18.6.2 zum UVPG vom 26.02.2010). Mit einer geplanten bzw. möglichen Geschossfläche von mehr als 1.200 m² fällt der Lebensmittel-Discountmarkt in diese Kategorie.

Die Vorprüfung verfolgt das Ziel, Aussagen über die Umwelterheblichkeit der Planaufstellung sowie eine Einschätzung über mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erhalten. Die hier gemäß UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit ist Bestandteil der Begründung.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 hat die Bundesrepublik Deutschland europäische Normen des Arten- und Habitatschutzes in nationales Recht umgesetzt. So ist in den §§ 34 und 44 BNatSchG das Verhältnis zur „FFH-Richtlinie“ und zur „EU-Vogelschutzrichtlinie“ geregelt. Die FFH-Verträglichkeitsprognose wird im vorliegenden Fall in den Umweltbericht integriert.

Weiterhin sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Die §§ 1 Abs. 6 (7) und 1a des BauGB regeln die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Art und Umfang dieser Umweltprüfung sind in der Anlage zum § 2 Abs. 4 geregelt. Gemäß § 2a des BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB durchgeführt. Danach gelten Eingriffe in den Naturhaushalt, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13 a, Abs. 2 Nr. 4). Entsprechend ist eine Bilanzierung möglicher Eingriffe in den Naturhaushalt nicht erforderlich.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ – 8. Änderung liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtbezirks Neheim. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind fast vollständig versiegelt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die „Graf-Gottfried-Straße“,
- Im Osten und Westen durch die angrenzende Bebauung (Straße „Am Schindellehm“; Hausnummern 5 und 11),
- Im Süden durch die Straße „Am Schindellehm“.

1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmittel-Discountmarktes geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4.000 m².

Mit einer Ausweitung der Verkaufsfläche auf 1.000 m² soll den geänderten Rahmenbedingungen im Lebensmitteleinzelhandel Rechnung getragen werden. Zielsetzung der Planung ist der langfristige Erhalt einer gut erreichbaren wohnungsnahen Versorgung der Verbraucher mit Lebensmitteln.

Die geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes werden durch die folgenden Festsetzungen gesichert:

- Das Plangebiet wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt.
- Die zulässige Verkaufsfläche für den Verkauf von Lebensmitteln wird auf 1.000 m² begrenzt.

Die Erschließung erfolgt über die „Graf-Gottfried-Straße“ das örtliche und überörtliche Straßennetz. Über Bushaltestellen an der „Graf-Gottfried-Straße“ ist das Plangebiet unmittelbar an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Weiterhin ist die Straße „Am Schindellehm“ durch eine Fußwegeverbindung angebunden.

2. Rechtliche und raumstrukturelle Vorgaben

2.1 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NH 21. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes (7.Änderung) ist für den Änderungsbereich ausnahmsweise ein Lebensmittelversorger mit einer Verkaufsfläche von 800 m² (mit entsprechenden Sortimentsfestsetzungen) zulässig.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg ist der Bereich als Wohnbaufläche und teilweise auch als Altlastenverdachtsfläche (Altstandort) dargestellt.

2.2 Landschaftsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Arnsberg

Die im Stadtgebiet ausgewiesenen FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von mehr als 300 m zum Plangebiet.

2.3 Nutzungsstruktur

Die Siedlungstätigkeit in der Stadt Arnsberg findet schwerpunktmäßig in den Randbereichen des Ruhrtales statt. Auch die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig auf die Tallage der Ruhr konzentriert. Der Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg definiert für das Stadtgebiet fünf zentrale Versorgungsbereiche. Haupt(geschäfts)zentrum ist der Stadtbezirk Neheim. Die Stadtbezirke Arnsberg und Hüsten werden als Nebenzentren eingestuft. Die Stadtbezirke Oeventrop und Voßwinkel werden als Grundversorgungszentrum bzw. Nahversorgungszentrum klassifiziert.

Der Stadtbezirk Neheim ist durch die A 445/46, B 7 und B 229 in alle Richtungen an das überregionale Straßennetz angebunden. An das Eisenbahnnetz ist das Stadtgebiet durch die Eisenbahnlinie Hagen-Kassel angeschlossen. Mit dem Flugplatz Arnsberg-Voßwinkel ist die Erreichbarkeit für den überregionalen Geschäftsverkehr gegeben.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

3.1 Umweltsituation im Plangebiet

Nach der von der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung in Bonn-Bad Godesberg herausgegebenen Karte der naturräumlichen Einheiten in Deutschland ist der Untersuchungsraum der naturräumlichen Einheit 337 „Bergisch-Sauerländisches Unterland“ innerhalb der 3. Ordnungsstufe 33 „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ zuzuordnen. Diese Region mit Höhenlagen zwischen 100 m und 300 m bildet den am tiefsten gelegenen Teil der nördlichen Schiefergebirgsabdeckung.

In der weiteren Untergliederung ist der Untersuchungsraum dem Randbereich des „Arnsberger Waldes“ zuzuordnen. Durch das enge Gewässernetz wird das vornehmlich aus Schiefern und Grauwacken bestehende geologische Gebäude der Arnsberger Schichten in Rücken, Platten und Mulden wellig gegliedert. Die potenzielle natürliche Vegetation wird großflächig vom Hainsimsen-Buchenwald eingenommen. Entlang der Bäche ist der Erlen-Eschenwald potenziell natürlich.

3.1.2 Geologie und Böden

Nach morphologisch strukturellen Gesichtspunkten befindet sich das Plangebiet im mittleren Hangbereich des Großen Hirschberges. Die Flächen im Plangebiet sind leicht nach Westen geneigt.

Der Untergrund des Plangebietes besteht aus den Grauwacken und Grauwackenschiefern der Arnsberger Schichten, einer Gesteinsformation aus dem Oberkarbon. Auf Ablagerungen der Oberen Mittelterrasse der Ruhr haben sich Verwitterungslehme und Lößlehme mit Gehängeschutt gebildet. Entsprechend dem Ausgangssubstrat sind im Plangebiet Pseudogley-Braunerden mit Lößbeimengungen anzutreffen.

Die natürlichen Bodenverhältnisse sind im Plangebiet nicht mehr anzutreffen. Die Böden im Plangebiet sind in der Karte „Schutzwürdige Böden in NRW (2. Auflage)“ nicht als schutzwürdig eingestuft worden. Der Boden kann im Plangebiet seine natürlichen Funktionen nicht mehr wahrnehmen.

Im Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises (Altlastenkataster) ist in einem Teilbereich des Änderungsbereiches eine Altlastenverdachtsfläche eingetragen. Bereits im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 wurde die Altlastensituation im Plangebiet untersucht. Die Ergebnisse sind in das damalige Änderungsverfahren eingeflossen. Für den gesamten Bereich der 7. Änderung wurden 2 Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Änderungsbereich der 8. Änderung ist hiervon nicht betroffen.

3.1.3 Wasser

Das Plangebiet liegt auf dem nach Westen abfallenden Hangbereich des Großen Hirschberges und entwässert flächig in die nördlich gelegene Möhne. Im Plangebiet selbst ist kein natürliches Gewässer mehr vorhanden.

Gemäß der Karte über die hydrologischen und hydrogeologischen Funktionszusammenhänge für den Landschaftsplan „Arnsberg“ ist das Plangebiet den Bereichen ohne nennenswerte Grundwasservorkommen mit überwiegendem Oberflächenabfluss zuzuordnen.

3.1.4 Klima

Entsprechend der geographischen Lage gehört das Gebiet der Stadt Arnsberg und damit auch das Plangebiet zum nordwestdeutschen Klimabereich, für den ein starker Einfluss maritimer Luftmassen auf das Wettergeschehen charakteristisch ist. Am häufigsten treten Westwetterlagen auf. Die Lage am Nordrand des Sauerlandes bedingt jedoch bestimmte Abwandlungen, weil das Gebiet zeitweilig bei südlichen Luftströmungen im Lee des Rothaargebirges liegt.

Durch seine Lage im subatlantischen Klimabereich treten hohe Niederschläge im Plangebiet in den Sommermonaten Juli/August und in den Wintermonaten Dezember/Januar auf. Die Sommer sind nur mäßig warm. Die Winter sind mild. Das Frühjahr setzt verhältnismäßig spät ein. Insbesondere im Frühjahr ist gelegentlich mit Trockenperioden zu rechnen.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt im Untersuchungsraum 9 - 9,5° Celsius. Die mittlere Jahrestemperatur von Mai bis September beträgt 14 - 15° Celsius. 160 - 170 Tage pro Jahr weisen eine Temperatur von min. 10° Celsius auf. Die mittlere Sonnenscheindauer beträgt ca. 1400 - 1500 Stunden im Jahr und ist im Vergleich zu anderen Regionen in Nordrhein-Westfalen vergleichsweise niedrig. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 800 - 850 mm pro Jahr. Im Mittel werden min. 140 - 150 Regentage (mit min. 1mm Niederschlag) gemessen. Die Anzahl der Tage mit Nebel liegt bei 15 - 30 Tagen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

3.1.5 Fauna, Flora, Biotope

Im Plangebiet sind die folgenden Biotoptypen anzutreffen:

Versiegelte Fläche	Gebäude und Parkplätze
Zierbeete	Schmale, mit Bodendeckern und Ziergehölzen bepflanzte Randstreifen entlang der Grundstücksgrenzen

Ohne Eingriff des Menschen würde sich im Untersuchungsgebiet überwiegend ein Hainsimsen-Buchenwald (Luzolo-Fagion) finden. Bodensaurer Buchenwald gehört, bedingt durch die nährstoffarmen und sauren Ausgangsgesteine im Untergrund, zu den floristisch artenärmsten Waldgesellschaften Mitteleuropas. Das Plangebiet ist vollständig anthropogen überformt. Daher ist die potenzielle natürliche Vegetation innerhalb des Plangebietes nicht mehr anzutreffen.

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung auf potenziell vorkommende artenschutzrelevante Tierarten untersucht (siehe Kap. 3.2.2.1).

Planungsrelevante Tierarten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht ermittelt.

3.1.6 Landschaftsbild und Erholung

Das fast vollständig versiegelte Plangebiet liegt im östlichen Siedlungsbereich des Stadtbezirks Neheim. Die Fläche hat keine besondere Erholungsfunktion. Wanderwege sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es besteht allerdings eine fußläufige Verbindung zu der Straße „Am Schindellehm“.

3.1.7 Lärm und Licht

Derzeit wirken im Wesentlichen die folgenden potenziellen Geräuschemittenten auf das Plangebiet und das Umfeld ein:

- Geräuschemissionen durch Straßenverkehr, insbesondere von der „Graf-Gottfried-Straße“,
- Parkverkehr auf dem Parkplatz des Lebensmitteldiscounters.
- Anlieferungsverkehr für den Lebensmitteldiscounter

Spezielle Lichtimmissionen liegen nicht vor.

3.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen vorhanden.

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden die potenziellen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt dargestellt. Dabei sind die bekannten Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Bezüglich möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen der Gebäude im Plangebiet kann dies nur auf der Basis der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen erfolgen.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Verkaufsflächenerweiterung werden sich die Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Geräuschemissionen allenfalls geringfügig erhöhen. Auf Grund der geplanten Verkaufsflächenerweiterung und der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung ist mit einer geringfügigen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

- Anlagenbedingte Emissionen

Durch die geplante Erweiterung des vorhandenen Gebäudes entstehen keine zusätzlichen Emissionen.

- Verkehrslärm

Durch die geplante Verkaufsflächenerweiterung ist allenfalls mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, da sich das Einzugsgebiet nicht verändert und lediglich eine Sortimentsverschiebung vorgenommen wird. Somit ist in der Umgebung nicht mit zusätzlichen Verkehrslärmimmissionen zu rechnen.

Zur Beurteilung der Lärmsituation liegt ein Lärmschutzgutachten vor (Schalltechnische Prognoseberechnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, Ing. Büro Jürgensen, Essen, 19.04.2016). Im vorliegenden Lärmschutzgutachten sind vorrangig Emissionen durch den Anliefer- und Parkplatzverkehr untersucht worden. Hierbei waren insbesondere die maximal auftretenden Lärmbelastungen durch Türen- und Kofferraumschlägen zu berücksichtigen.

Die Wohnbebauung an der Graf-Gottfried-Straße liegt im Bereich eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Weitere angrenzende Bereiche sind als Misch- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Gemäß den Vorgaben der TA-Lärm gelten für ein allgemeines Wohngebiet die folgenden Immissionsrichtwerte (IRW):

IRW Tag	06.00 – 22.00 Uhr	55 dB(A)
IRW Nacht	22.00 – 06.00 Uhr	40 dB(A)

Für Misch- und Gewerbegebiete liegen die Immissionsrichtwerte höher. Daher sind vorrangig die Lärmgrenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Das vorliegende Lärmgutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die auf Basis der Parkplatzlärmstudie ermittelten und bei der Berechnung berücksichtigten Fahrzeugbewegungen sind erfahrungsgemäß erheblich höher als das tatsächliche Kundenaufkommen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte im realen Betrieb deutlich $\geq \Delta L = 6$ dB liegen wird. Eine Pegeladdition ist daher nicht zu erwarten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Ausgangsbasis der Berechnung eine Worst-Case-Betrachtung darstellt.“

Somit ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte als auch die Spitzenwerte sowohl an Werktagen während der Tages- und Nachtzeit als auch an Sonntagen unterschritten werden.

Um die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte auch sicherzustellen, werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung der Öffnungszeiten an Werktagen von 6.15 Uhr bis max. 21.45 Uhr. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kundenfahrzeuge das Gelände ausschließlich während der Tagzeit befahren.
- Keine Warenanlieferung während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) mit LKW > 7,5 t

Sollten sonstige zusätzliche technische Anlagen eingebaut werden (etwa der Schadenabzug für eine Bäckerei), so sind entsprechende technische Maßnahmen vorzusehen, dass der Schallleistungspegel von $L_w = 60$ dB(A) nicht überschritten wird.

Im Baugenehmigungsverfahren ist konkret zu prüfen, inwieweit das Schutzbedürfnis der Anwohner mit der geplanten und im Detail beschriebenen Erweiterung des Gewerbebetriebes vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung der der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann festgehalten werden, dass durch die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters keine erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen entstehen.

- sonstige Auswirkungen

Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen wird es vorrübergehend zu Lärmemissionen sowie zu Emissionen von Staub und Luftschadstoffen kommen.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die 8. Änderung des Bebauungsplans NH 21 „Schindellehm“ führt nicht zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Für die geplante Erweiterung des Gebäudes werden Parkplatzflächen in Anspruch genommen. Da die vorhandenen Flächen bereits fast vollständig versiegelt sind, ist eine Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt nicht erforderlich.

3.2.2.1 Artenschutzprüfung (Stufe I)

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2007 sind die Belange des Artenschutzes bei allen genehmigungspflichtigen Planungen zu prüfen. Neben dem Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG) ist der Schutz der FFH-Anhang IV Arten, der europäischen Vogelarten und der national besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen zu töten oder zu beschädigen, zu stören und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

Allerdings kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn zwingende Gründe überwiegend öffentlichen Interesses und /oder das Fehlen einer zumutbaren Alternative vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert wird und bei Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie der Erhaltungszustand günstig ist.

Für den Änderungsbereich wird im Rahmen einer Vorprüfung durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dieses beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt worden. Bei einer Begehung des Plangebietes konnten in den vorhandenen Bäumen und an den Gebäuden keine Vogelnester oder Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden.

Eine Abfrage der von der LANUV bereitgestellten Datenbank zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (LANUV 21.09.2010) ergab das Vorkommen von 9 planungsrelevanten Arten (siehe Tabelle 1) für den Lebensraumtyp „Gebäude“ den Bereich des Messtischblattes 4513 (Neheim-Hüsten) Quadrant 3.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4513 Neheim-Hüsten 3. Quadrant

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Lebensraumtyp „Gebäude“ (Gebaeu), (Quelle: LANUV 21.09.2015)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4513				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gebäude				
Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ
Vögel				
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G	(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S	(X)

Erhaltungszustand:

G	=	günstig
U	=	ungünstig/unzureichend
S	=	ungünstig/schlecht

Im Plangebiet konnten keine Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden. Für den Abendsegler ist das Plangebiet auch als Jagdrevier nicht geeignet. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Auf Grund der vorhandenen Strukturen wird die Zwergfledermaus das Plangebiet allenfalls als Nahrungshabitat nutzen. Diese Strukturen werden jedoch durch die geplante 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ nicht wesentlich verändert. Insgesamt gehen von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen auf die planungsrelevanten Fledermausarten aus.

Für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung sind gemäß den Daten des LANUV verschiedene planungsrelevante Vogelarten zu erwarten.

An den vorhandenen Bäumen und an den Gebäuden konnten keine Vogelnester festgestellt werden. Auf Grund der flächendeckenden Versiegelung wird das Plangebiet allenfalls von Mehl- und Rauchschwalbe als Nahrungshabitat aufgesucht. Für die übrigen Vogelarten ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

Insgesamt werden die planungsrelevanten Vogelarten durch die geplante 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ nicht beeinträchtigt.

Für die Geburtshelferkröte ist das Plangebiet auf Grund der flächendeckenden Versiegelung als Lebensraum nicht geeignet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Pflanzen und Tiere zu finden, die der geplanten Änderung des Bebauungsplanes entgegenstehen. Eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) ist daher nicht erforderlich.

3.2.2.2 Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010) ist eine Vorprüfung aller bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durchzuführen. Dies kann, wie schon unter Punkt 3.2 ausgeführt, nur auf Basis der Darstellungen des Bebauungsplanes erfolgen.

Die geplante Verkaufsflächenerweiterung führt zu kleinräumigen Umbaumaßnahmen im Bereich bereits vollständig versiegelter Flächen. Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen nicht verloren. Daher kommt es nicht zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Vögeln oder Amphibien. Insbesondere die sog. planungsrelevanten Arten sind nicht betroffen.

Während der Bauphase sind zusätzliche Störungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Baumaschinen nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch auf die Tagstunden an Werktagen beschränkt. Hieraus ergeben sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Tierarten.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt. Daher erfolgt durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes N 21 „Schindellehm“ keine zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Auf Grund der vorliegenden Gutachten zur Altlastensituation ist eine erneute Untersuchung des Planbereiches nicht erforderlich.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Von der 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ sind keine Oberflächengewässer betroffen. Auf Grund der bereits vorhandenen fast vollständigen Flächenversiegelung sind zusätzliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Um mögliche Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden, sollte jedoch kein Niederschlagswasser von Stellplätzen versickert werden.

3.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante Verkaufsflächenerweiterung mit allenfalls geringen zusätzlichen Emissionen durch ein geringfügig höheres Verkehrsaufkommen zu rechnen. Auf Grund der Größe und der Lage des Plangebietes führt dies jedoch nicht zu einer erheblichen Zunahme der Emissionen und damit der Luftbelastung im Plangebiet selbst und der Umgebung.

Von einer Veränderung des Klimas ist nicht auszugehen, da die Flächen im Plangebiet bereits heute vollständig versiegelt sind.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Die geplante Bebauung hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Die Naherholungsfunktion wird durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ nicht beeinträchtigt.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

4. FFH – Verträglichkeitsprognose

Die im Stadtgebiet ausgewiesenen FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von mehr als 300 m zum Plangebiet. Es bestehen keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge zwischen dem von Wohnnutzungen umgebenen Plangebiet und den FFH-Gebieten „Ruhr“ und „Moosfelde“. Daher ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprognose nicht erforderlich.

5. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine allenfalls geringfügige Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen am Tag durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die möglichen Zunahmen der Belastung liegen deutlich innerhalb der zulässigen Grenzwerte (TA Lärm, TA Luft).

Die allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG hat keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erkennen lassen.

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ könnte der vorhandene Lebensmitteldiscounter nicht im geplanten Umfang modernisiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Gebäude ohne eine Modernisierung langfristig nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden könnte. Das Verkehrsaufkommen würde dann je nach Folgenutzung jedoch nur in geringem Umfang abnehmen. Somit ist auch bei Nichtdurchführung der Planung langfristig von keiner Veränderung von Lärm- und Schadstoffemissionen im Plangebiet und der näheren Umgebung auszugehen.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ hat ergeben, dass das Schutzgut „Mensch“ von der Planung allenfalls in geringem Umfang betroffen ist.

Die zulässigen Schadstoff- und Lärmimmissionen sind durch entsprechende Gesetze und Verordnungen geregelt (TA Lärm, TA Luft).

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ dient zur planungsrechtlichen Absicherung für die geplante Verkaufsflächenerweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters im östlichen Siedlungsbereich des Stadtbezirks Neheim. Hierdurch besteht die Möglichkeit, insbesondere die Nahversorgung für die angrenzenden Wohnbereiche längerfristig sicherzustellen. Diese entspricht auch den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Arnsberg.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

8. Zusätzliche Angaben

Im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP, Stufe 1) durchgeführt worden (siehe Kap. 3.2.2.1). Besondere Festsetzungen für den Artenschutz sind nicht erforderlich.

Die Beurteilung der übrigen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage allgemeiner Annahmen und grundsätzlicher Aussagen aus der Fachliteratur.

Zur Beurteilung der Lärmsituation liegt ein Gutachten vor (Schalltechnische Prognoseberechnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, Ing. Büro Jürgensen, Essen, 19.04.2016).

Die Verkehrsbelastungen auf den Straßen in der Umgebung des Plangebietes, insbesondere auf der Graf-Gottfried-Straße, werden in regelmäßigen Abständen untersucht. Eine zusätzliche Überprüfung der Verkehrsbelastung im Rahmen eines Monitorings ist nicht erforderlich. Sollten in Zukunft dennoch Auffälligkeiten eintreten, werden zusätzliche Verkehrszählungen eingeleitet.

9. Zusammenfassung

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ verfolgt die Stadt Arnsberg das Ziel, durch eine Verkaufsflächenenerweiterung den Standort eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters zu sichern und somit die Nahversorgung der angrenzenden Wohngebiete im Stadtbezirk Neheim langfristig sicherzustellen.

Die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche muss planungsrechtlich abgesichert werden.

Zusätzliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Verkehrsimmissionen oder Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten, da das Verkehrsaufkommen durch die geplante Erweiterung allenfalls geringfügig zunehmen wird.

Daher wurden im vorliegenden vorrangig Emissionen durch den Anliefer- und Parkplatzverkehr untersucht. Hierbei wurden die insbesondere die maximal auftretenden Lärmbelastungen durch Türen- und Kofferraumschlägen zu berücksichtigt.

Das vorliegende Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte als auch die Spitzenwerte sowohl an Werktagen während der Tages- und Nachtzeit als auch an Sonntagen auch für allgemeine Wohngebiete unterschritten werden. In Misch- und Gewerbegebiete gelten höhere Grenzwerte.

Um die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte sicherzustellen, werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung der Öffnungszeiten an Werktagen von 6.15 Uhr bis max. 21.45 Uhr. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kundenfahrzeuge das Gelände ausschließlich während der Tagzeit befahren.
- Keine Warenanlieferung während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) mit LKW > 7,5 t

Sollten sonstige zusätzliche technische Anlagen eingebaut werden (etwa der Schadenabzug für eine Bäckerei), ist im Baugenehmigungsverfahren konkret zu prüfen, inwieweit das Schutzbedürfnis der Anwohner mit der geplanten und im Detail beschriebenen Erweiterung des Gewerbebetriebes vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung der der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann festgehalten werden, dass durch die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters keine erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen entstehen.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine sog. „planungsrelevanten“ Arten betroffen sind. Auswirkungen auf FFH-Gebiete im Bereich des Stadtbezirks Neheim sind auszuschließen.

Im Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerung des Hochsauerlandkreises liegt ein Eintrag (Altstandort) für einen Teilbereich des Plangebietes vor. Diese Verdachtsfläche ist bereits im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ untersucht worden. Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse war es nicht erforderlich, den Bereich entsprechend zu kennzeichnen.

Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes NH 21 „Schindellehm“ keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

STADT ARNSBERG
- FD Umwelt -

Arnsberg, den 21.04.2016
Dieter Hammerschmidt
Tel.: 02932/201-1815